

AZ: 268/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Erstattungsanspruch des Beschwerdeführers für die Kosten der Neuanschaffung eines Gasherdes im Zusammenhang mit der Umstellung der Gasversorgung von L-Gas auf H-Gas durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin kündigte dem Beschwerdeführer an, die Gasversorgung in seinem Netzgebiet von der bisherigen Versorgung mit L-Gas auf die Versorgung mit H-Gas umzustellen. Der Beschwerdeführer betreibt einen Gasherd, dessen Hersteller insolvent ist. Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Anpassung des Gasherdes ab, weil zugelassene Originalersatzteile für sie nicht mehr erhältlich seien. Sie stellte dem Beschwerdeführer frei, den Gasherd entweder auszutauschen oder selbst durch einen zugelassenen Gasinstallateur für die neue Gasqualität anpassen zu lassen. Voraussetzung sei, dass der Gasinstallateur ihr gegenüber die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Anpassung des Gasgerätes übernehme. Der Beschwerdeführer verlangt seither erfolglos von der Beschwerdegegnerin die Kosten für die Neuanschaffung eines gleichwertigen Ersatzgerätes.

Er trägt vor, der vorhandene Gasherd sei noch nicht alt. Die Beschwerdegegnerin habe bisher nicht belegt, dass sein Gerät tatsächlich nicht unter Rückgriff auf Lagerbestände von Ersatzteilen angepasst werden könne. Ein vergleichbares Gerät koste einschließlich des Einbaus ausweislich des eingeholten Angebotes ca. 3.759,00 EUR. Diese Kosten müsse die Beschwerdegegnerin gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) tragen, weil der Gesetzgeber eindeutig geregelt habe, dass der Netzbetreiber die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte auf eigene Kosten vornehmen müsse. Es könne nicht darauf ankommen, ob das Gasgerät nur teilweise, sondern im Wege eines Austauschs zu 100 % angepasst werden müsse. Der eingeschränkte Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100,00 EUR gemäß § 19 a Abs. 3 EnWG betreffe nur die freiwillige Neuanschaffung durch den Kunden. Er dagegen werde wegen der Umstellung der Gasqualität zu einer Neuanschaffung gezwungen. In diesem Fall sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, die gesamten Kosten zu übernehmen. Weil die zuständigen Bundesministerien von der Verordnungsermächtigung gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 6 EnWG, über die im Gesetz bereits genannten Ansprüche hinausgehende Kostenerstattungsansprüche für technisch nicht anpassbare Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte zu regeln, nicht genutzt habe, richte sich der Erstattungsanspruch nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese entweder den Gasherd auf ihre Kosten anpasst oder die Kosten für den Einbau des Neugerätes erstattet.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Ansprüche des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, der Gesetzgeber habe die Kosten für den Austausch nicht anpassbarer Verbrauchsgüter von den einschlägigen „Trostpflastern“ abgesehen, den Verbrauchern auferlegt. Dies ergebe sich zweifelsfrei unter anderem aus den Gesetzgebungsmaterialien. Dass für den Austausch und die Kostentragung zunächst der Eigentümer verantwortlich sei, ergebe sich bereits aus dem Umstand, dass dieser ansonsten keinen Kostenzuschuss für den Austausch benötige. Die aufgrund der Verordnungsermächtigung nach § 19 a Abs. 3 Satz 6 EnWG erlassene Gasverbrauchsgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErStV) sehe nur eine zusätzliche anteilige Entschädigung für Gasheizgeräte vor. Für Eigentümer anderer Geräte sei eben gerade keine weitere Entschädigung vorgesehen. Seit jeher seien die Eigentümer selbst für die Eignung ihrer Gasgeräte verantwortlich. Dies sei bereits gültige Rechtslage bei der Umstellung von Stadtgas auf Erdgas gewesen. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung könne sie im vorliegenden Fall keine andere Einschätzung vornehmen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch darauf, dass diese die notwendigen Originalersatzteile aus Restbeständen beschafft und den Gasherd des Beschwerdeführers mit solchen Ersatzteilen an die Versorgung mit H-Gas anpasst.

Die Beschwerdegegnerin muss grundsätzlich auch die Verbrauchsgüter der Kunden gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 1 EnWG auf ihre Kosten anpassen, wenn sie die Versorgung im Netzgebiet dauerhaft von L-Gas auf H-Gas umstellt. Diese Regelung gilt jedoch nur, soweit die Gasverbrauchsgeräte technisch tatsächlich an die neue Gasqualität angepasst werden können. Die Beschwerdegegnerin hat unwidersprochen vorgetragen, der Gasherd des Beschwerdeführers sei von einem zwischenzeitlich insolventen Hersteller produziert worden. Es seien über diesen Hersteller keine Originalersatzteile mehr erhältlich. Der Stand der Technik werde durch den Branchenverband Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) gesetzt. Dieser stuft solche Geräte als nicht anpassungsfähig ein. Soweit der Beschwerdeführer anführt, die Beschwerdegegnerin könne möglicherweise noch andere Quellen wie vorhandene Lagerbestände anderer Lieferanten nutzen, um die erforderlichen Gasdüsen am Markt zu beschaffen, so ist die Beschwerdegegnerin hierzu nicht verpflichtet. Die technische Eignung und die ordnungsgemäße Funktion von Gasgeräten ist eine zwingende Voraussetzung für den sicheren Betrieb der Kundenanlage. Dass die Beschwerdegegnerin sich nicht darauf verweisen lassen möchte, Ersatzteile von Dritten zu beschaffen, für die der Hersteller bereits aufgrund der Insolvenz keine Garantieansprüche mehr erfüllen wird, ist nicht zu beanstanden. Die Folgen der Insolvenz des Herstellers dürften insoweit nicht von der Beschwerdegegnerin zu tragen sein. Von der Beschwerdegegnerin, die im Zusammenhang mit der Umstellung eine sehr große Zahl von Anpassungen vornehmen muss, kann auch nicht verlangt werden, dass sie in jedem Einzelfall durch aufwendige Recherchen klärt, ob doch noch Originalersatzteile oder andere geeignete Materialien am Markt verfügbar sind. Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin sich auf eine pauschalierende Einschätzung des Branchenverbandes stützt.

Der Beschwerdeführer kann von der Beschwerdegegnerin auch nicht verlangen, dass diese die vollen Kosten für die Anschaffung und den Einbau eines Neugerätes übernimmt.

Die gesetzliche Regelung des § 19 a Abs. 1 Satz 1 EnWG sieht grundsätzlich nur die Anpassung bereits vorhandener Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, nicht jedoch die Anschaffung von Ersatzgeräten vor. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Wortlaut sowie dem Zusammenhang der weiteren Regelung des § 19 a Abs. 3 EnWG, die ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen anzupassenden Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten und solchen Anlagen und Verbrauchsgeräten, die entweder nicht mehr angepasst werden müssen oder die technisch nicht anpassbar sind, vornimmt.

Zuzustimmen ist der Beschwerdegegnerin ferner dahingehend, dass der Gesetzgeber offenkundig nicht davon ausging, dass die in einigen Regionen erforderliche Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas völlig kostenneutral für die angeschlossenen Endverbraucher sein würde. Der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Neueinführung des § 19 a Abs. 3 EnWG ist zu entnehmen, dass ein Teil der Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte voraussichtlich als technisch nicht anpassbar eingestuft werden würde. Den Umstellungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, der dadurch entstehe, dass Eigentümer von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten bei der Umstellung von L- auf H-Gas für den Austausch überwiegend selber aufkommen müssten, wenn die Umrüstung technisch nicht möglich sei, hatte die Bundesregierung mit rund 175 Mio. EUR kalkuliert (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9950 vom 12.10.2016). Für diese Fälle wurde zum einen der pauschale Erstattungsanspruch in von 100,00 EUR gemäß § 19 a Abs. 3 Satz 3 EnWG geschaffen. Zum anderen wurde eine Verordnungsermächtigung nach § 19 a Abs. 3 Satz 7 EnWG geschaffen, die ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dienen sollte, über die Pauschale hinausgehende Kostenerstattungsansprüche für technisch nicht anpassbare Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte zu ermöglichen und dabei auch Aspekte der Sozialverträglichkeit zu prüfen. Diese Verordnungsermächtigung wäre bereits sachlich nicht notwendig gewesen, wenn alle diejenigen Endverbraucher, deren Geräte nicht anpassbar sind, bereits einen vollen Anspruch auf einen kostenneutralen Austausch der nicht anpassbaren Geräte gegen Neugeräte nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 EnWG hätten. Denn dann wären keine Kosten mehr verblieben, für die eine sozialverträgliche Regelung hätte geprüft werden müssen.

Von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Wirkung zum 01.01.2017 Gebrauch gemacht. Für neu angeschaffte Gasheizgeräte wurde abhängig vom Alter der ersetzten Geräte ein abgestufter zusätzlicher Kompensationsbetrag zwischen 100,00 EUR und 500,00 EUR festgelegt, wenn für ein technisch nicht anpassbares Verbrauchsgerät, das bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung eingesetzt wird, gegen den Netzbetreiber ein Kostenerstattungsanspruch nach § 19 a Abs. 3 Satz 1 EnWG besteht. Diese Regelung betrifft ausdrücklich nur Heiz- und Warmwassergeräte. Soweit der Beschwerdeführer meint, diese zusätzliche energiepolitisch motivierte Förderung der Erneuerung von Gasheizgeräten sei unabhängig von seinem Anspruch auf Erstattung der vollen Kosten für ein Neugerät, trifft dies nicht zu. Denn dann hätte jeder Endverbraucher, dessen Gerät technisch nicht anpassbar ist und der deshalb z. B. ein nicht älter als zehn Jahre altes Heizgerät austauscht, zusätzlich zu dem Anspruch auf volle Kostenerstattung für den Austausch noch einen weiteren Anspruch auf bis zu 600,00 EUR. Dies bedeutet, Eigentümer von alten Gasheizgeräten würden neben dem Vorteil der höheren Effizienz eines Neugerätes noch mit einem erheblichen Betrag überkompensiert. Ein solcher Anspruch findet im Gesetz keine Stütze.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass über den Betrag von 100,00 EUR hinaus, der unter den Voraussetzungen des § 19a Abs. 3 Satz 1 EnWG gezahlt werden kann, für technisch nicht anpassbare Gaskochgeräte wie den Herd des Beschwerdeführers keine weiteren Kostenerstattungsansprüche geschaffen wurden. Dass dieser Umstand in Einzelfällen zu erheblichen sozialen Härten führen kann, ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich selbst und zu jedem Zeitpunkt dafür verantwortlich ist, dass er ein mit der jeweiligen Gasqualität sicher zu betreibendes Gasgerät nutzt. Im Endergebnis verbleibt daher das Risiko der Nichtanpassbarkeit, die im vorliegenden Fall durch die Insolvenz des Geräteherstellers entstanden ist, beim Beschwerdeführer.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin wegen der Umstellung der Gasqualität keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung seines Gasgerätes auf Kosten der Beschwerdegegnerin oder auf Erstattung der vollen Kosten für die Anschaffung und den Einbau eines neuen Gasherdes.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29.05.2018

Jürgen Kipp
Ombudsmann